

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 501/2019

Teningen, den 20. Juli 2019

Federführender Fachbereich: Fachbereich 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	18.09.2019	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	01.10.2019	Beschlussfassung

Betreff:

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat;
Reduzierung der Fraktionsstärke

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der vorliegende Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung wird abgelehnt.

[*Vorschlag des Verwaltungsausschusses zum Antrag: 3 Ja – 9 Nein – 0 Enthaltungen*]

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 beantragen die Gemeinderäte Felix Fischer (FDP), Martina Sexauer (FDP), Bernhard Wieske (BVT) und Karl-Theo Trautmann (BVT), die Geschäftsordnung die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates wie folgt:

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 26. Juli 2016 sieht Folgendes vor:

§ 2 – Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats ist diesbezüglich seit Jahren unverändert.

Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingereicht. Insbesondere wurde er von der erforderlichen Anzahl von mindestens vier Gemeinderäten unterschrieben.

Inhaltlich werden die folgenden Argumente angeführt:

„Diejenigen Gemeinderatsmitglieder, die einer Fraktion angehören, erhalten erweiterte Rechte“.

Das Argument vermag nicht zu überzeugen. Die Rechte des einzelnen Gemeinderats sind unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Fraktion. Die Rechte der Gemeinderäte ergeben sich insbesondere aus § 32 GemO und diversen Einzelbestimmungen. Auch das Recht zur Mitwirkung in einer Fraktion ist nicht eingeschränkt. So besteht auch für kleinere Gruppierungen die Möglichkeit, sich einer Fraktion anzuschließen, was in der Vergangenheit mehrfach auch in Teningen der Fall war (SPD/Grüne, FWV/Grüne, CDU/FDP). Eine Beschränkung der Rechte einzelner Gemeinderäte besteht nicht.

„Insbesondere steht es nur Fraktionen zu, an vorberatenden Sitzungen mit dem Bürgermeister und weiteren Fraktionssprechern teilzunehmen, womit ein deutlicher Informationsvorsprung einhergeht“.

Gemeint ist hier die Fraktionssprechersitzung, welche ihn Anlehnung an den Ältestenrat gem. § 33 GemO gebildet ist.

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass der Gemeinderat einen Ältestenrat bildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.*
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich.*

Die Fraktionssprechersitzung ist kein inhaltliches Beratungsgremium. Die inhaltliche Beratung findet im Wesentlichen in der Vorberatung der Ausschüsse und im Geschäftsgang des Gemeinderats statt. Insoweit ergibt sich für den einzelnen Gemeinderat kein Wissensvorsprung.

Soweit sich Unklarheiten aus der i.d.R. eine Woche zuvor übersandten Sitzungsunterlagen ergeben, kann eine Nachfrage erfolgen. Zudem erhalten alle Gemeinderäte die Unterlagen im Zusammenhang mit der Vorberatung im Ausschuss, welcher vor der Fraktionssprechersitzung stattfindet. Insoweit besteht kein Nachteil.

„Gruppen werden im Gegensatz zu Fraktionen nicht für die Vorbereitung entschädigt“.

Dieses Argument trifft zu und beinhaltet in der Tat eine Ungerechtigkeit. Allerdings sollte dies nicht dadurch behoben werden, dass den Gruppen Fraktionsstatus gewährt wird. Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigungssatzung so zu ändern, dass auch Gruppierungen ohne Fraktionsstatus für die jeweilige vorbereitende Sitzung des Gemeinderats eine Entschädigung erhalten. Damit ist diese Ungerechtigkeit beseitigt.

„Die Gruppierungen sind nicht zur Einbringung der Haushaltsrede berechtigt“.

Es besteht die Möglichkeit, das Recht zur Haushaltsrede auch hier einzuräumen. Dies kann gesondert bei den Haushaltsberatungen geregelt werden. Jeder Gemeinderat kann sich im Rahmen der Haushaltsberatungen zu Wort melden. Eine Ungleichbehandlung besteht nicht.

Die Antragsteller verweisen auf andere Gemeinden sowie den Landtag und den Bundestag.

Die Gemeinde hat in anderen Gemeinden recherchiert. Dabei fällt auf, dass der Großteil der Gemeinden in der Größe Teningens die gleiche Regelung hat. Zwar hat die Gemeinde Denzlingen die Fraktionsstärke auf zwei reduziert, allerdings hat die Stadt Kenzingen wieder von zwei auf drei Mitglieder angehoben. Es ergibt sich ein indifferentes Bild. Der Vergleich mit den Parlamenten vermag aus zwei Gründen nicht zu überzeugen. Zum einen ist der Gemeinderat ein Kollektivorgan und kein Parlament, zum anderen gibt es ein völlig unterschiedliches Wahlrecht.

Insoweit besteht kein Grund zur Änderung der Regelung.

Die Festsetzung der Fraktionsstärke obliegt dem Gemeinderat nach seinem Ermessen. Der Zweck der Festsetzung einer Fraktionsstärke durch entsprechende Regelungen ist i.d.R. die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Gemeinderats durch Ermöglichung einer gestrafften und konzentrierten Arbeit (siehe Kunze/Bronner/Katz GemO §32a Rn 23). In der Gemeinde Teningen haben in der Vergangenheit bis zu sechs Listen den Sprung in den Gemeinderat geschafft. In der Regel waren es vier bis fünf; dies bei bis zu 29 Gemeinderäten. Das letzte Gremium hatte bei 29 Gemeinderäten vier Fraktionen. Umso mehr scheint es geboten, bei einem Gemeinderat von 22 Mitgliedern an einer Fraktionsstärke von drei Mitgliedern festzuhalten. Würde die Fraktionsstärke abgesenkt, hätte das Gremium nunmehr sechs Fraktionen, also 50 % mehr. Dies würde die Gefahr einer Zergliederung des Geschäftsgangs deutlich erhöhen.

Ein Sechstel der Gemeinderäte hat ähnlich den Fraktionen die Möglichkeit zu verlangen, dass eine Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt wird gem. § 34 Abs. 1 GemO. Dies gilt auch für das Unterrichtsrecht. Es erscheint zumutbar, dass sich die Gruppierungen, welche keine Fraktion sind, um eine weitere Unterstützung bemühen. Ein Sechstel entspräche vier Mitgliedern des Gremiums. Allein der vorliegende Antrag, der von vier Gemeinderätinnen und Gemeinderäten unterzeichnet ist, zeigt, dass dies keine unzumutbare Hürde darstellt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bisherige Regelung beizubehalten und den Antrag abzulehnen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18. September 2019 ergänzte Gemeinderätin Sexauer den Antrag dahingehend, dass entsprechend dem Redaktionsstatut für das Amtsblatt den Gruppierungen das Recht zur Veröffentlichung nicht gegeben sei.